

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **Übersetzungsdienst Tetyana Belianki M.A. Am Speyerbach 32a, 67433 Neustadt an der Weinstraße**

*(Nach Empfehlung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ))*

#### **1. Geltungsbereich**

(1) Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Tetyana Belianki, nachfolgend „die Übersetzerin“ genannt, und ihrem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für Übersetzerin nur verbindlich, wenn er sie ausdrücklich anerkannt hat.

#### **2. Umfang des Übersetzungsauftrags**

Die Übersetzung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Der Auftraggeber erhält die vertraglich vereinbarte Ausfertigung der Übersetzung zum vereinbarten Zeitpunkt.

#### **3. Auftragserteilung**

(1) Der Auftraggeber übergibt der Übersetzerin persönlich oder lässt die zu übersetzenden Texte bzw. Urkunden per E-Mail, Post oder Fax zukommen.

(2) Bei Erteilung des Übersetzungsauftrages gibt der Auftraggeber die Quell- und Zielsprache, das Thema, das Fachgebiet, den Umfang des zu übersetzenden Textes und gegebenenfalls besondere Terminologiewünsche an. Außerdem ist bei der Übersetzung von Personenstammurkunden die Schreibweise des Namens und Vornamens des Urkundeninhabers/der Urkundeninhaberin gemäß dem Reisepass bzw. in der Zielsprache vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Anschließend wird ein Fertigungstermin zwischen der Übersetzerin und dem Auftraggeber vereinbart.

(3) Der Auftrag gilt mit Übergabe des Materials und einer schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Auftraggebers als erteilt. Ist der zu übersetzende Text außerordentlich umfangreich oder weist besondere Schwierigkeiten auf, so kann die Übersetzerin von dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermin abweichen.

#### **3. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber hat die Übersetzerin rechtzeitig über gewünschte Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten (Verwendungszweck, Lieferung auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife, äußere Form der Übersetzung etc.). Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, überlässt der Auftraggeber der Übersetzerin rechtzeitig vor Drucklegung einen Korrekturabzug, sodass Übersetzerin eventuelle Fehler beseitigen kann. Namen und Zahlen sind vom Auftraggeber zu überprüfen.

(2) Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind, stellt der Auftraggeber der Übersetzerin bei Erteilung des Auftrags zur Verfügung (Terminologie des Auftraggebers, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen, interne Begriffe etc.).

(3) Fehler und Verzögerungen, die sich aus der mangelnden oder verzögerten Lieferung von Informationsmaterial und Anweisungen ergeben, gehen nicht zu Lasten von.

(4) Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Rechte an einem Text und stellt sicher, dass eine Übersetzung angefertigt werden darf. Von entsprechenden Ansprüchen Dritter stellt er die Übersetzerin frei.

#### **4. Abnahme**

Übersetzungen unterliegen dem Werkvertragsrecht und bedürfen der Abnahme nach §640 BGB. Die Übersetzung gilt als abgenommen,

(1) wenn der Auftraggeber die Übersetzung nutzt oder

(2) wenn der Auftraggeber die Rechnung für die Übersetzung vollständig begleicht oder

(3) wenn der Auftraggeber die Übersetzung formell abnimmt. Die Übersetzung gilt als formell abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab Lieferdatum der Übersetzung keine Mängel anzeigt.

#### **5. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln**

(1) Die Übersetzerin behält sich das Recht auf Nacherfüllung vor. Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung der in der Übersetzung möglicherweise enthaltenen Mängel.

(2) Der Anspruch auf Nacherfüllung muss vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn die Mängelanzeige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Übersetzungsarbeiten eingegangen ist.

(3) Mängel in der Übersetzung, die auf schlecht lesbare, fehlerhafte oder unvollständige Textvorlagen oder auf fehlerhafte oder falsche kundeneigene Terminologie zurückzuführen sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Übersetzerin.

(4) Beseitigt die Übersetzerin die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab oder ist die Mängelbeseitigung als gescheitert anzusehen, so kann der Auftraggeber nach Anhörung des Auftragnehmers auf dessen Kosten die Mängel durch einen anderen Übersetzer beseitigen lassen oder wahlweise die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mängelbeseitigung gilt als gescheitert, wenn auch nach mehreren Nachbesserungsversuchen die Übersetzung weiterhin Mängel aufweist.

#### **6. Haftung**

(1) Die Übersetzerin haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Nicht als grobe Fahrlässigkeit einzustufen sind Schäden, die durch Computerausfälle und Übertragungsstörungen bei E-Mail-Versendung oder durch Viren verursacht worden sind. Die Übersetzerin trifft durch Anti-Virus-Software hiergegen Vorkehrungen. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gilt ausschließlich im Falle der Verletzung von Hauptpflichten.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Übersetzerin auf Ersatz eines nach Nr. 5 (1) Satz 4 verursachten Schadens wird auf 5.000 EUR begrenzt; im Einzelfall ist die ausdrückliche Vereinbarung eines höheren Schadensersatzanspruchs möglich.

(3) Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung nach Nr. 5 (1) und (2) gilt nicht für Schäden eines Verbrauchers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Ansprüche des Auftraggebers gegen die Übersetzerin wegen Mängeln der Übersetzung (§ 634a BGB) verjähren, sofern nicht Arglist vorliegt, in einem Jahr seit der Abnahme der

Übersetzung. *(Hinweis: Diese Bestimmung ist nur anwendbar bei Verträgen mit Unternehmern, nicht jedoch auf Verträge mit Verbrauchern)*

(5) Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist entgegen § 634a BGB auf die gesetzliche Verjährungsfrist beschränkt. Hiervon bleibt § 202 Abs. 1 BGB unberührt.

### **7. Berufsgeheimnis**

Die Übersetzerin verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihr im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.

### **8. Mitwirkung Dritter**

(1) Die Übersetzerin ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter oder fachkundige Dritte heranzuziehen.

(2) Bei Heranziehung von fachkundigen Dritten hat die Übersetzerin dafür zu sorgen, dass sich diese zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 6. verpflichten.

### **9. Vergütung**

(1) Die Rechnungen der Übersetzerin sind sofort nach Erhalt fällig und zahlbar ohne Abzug. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung behält sich die Übersetzerin das Recht, Verzugszinsen und Mahngebühren in Rechnung zu stellen.

(2) Alle angegebenen Preise sind Endpreise und verstehen sich als Netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Die Übersetzerin hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen und mit dem Auftraggeber abgestimmten Aufwendungen (Telefonkosten, Recherche, Fahrtkosten bei Dolmetschereinsätzen etc.). In allen Fällen wird die Mehrwertsteuer, soweit gesetzlich notwendig, zusätzlich berechnet. Die Übersetzerin kann bei umfangreichen Übersetzungen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Die Übersetzerin kann mit dem Auftraggeber vorher schriftlich vereinbaren, dass die Übergabe ihrer Arbeit von der vorherigen Zahlung ihres vollen Honorars abhängig ist.

(4) Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Schwierigkeitsgrades des zu übersetzenden Textes, der vereinbarten Lieferzeit sowie des Dateiformats des übersandten Ausgangstextes anhand der normierten Zeile (Normzeile) des übersetzten Textes. Bei Übersetzungsaufträgen dient als Berechnungsgrundlage die Normzeilenanzahl der fertigen Übersetzung. Als Normzeile gelten 55 Anschläge inkl. Leerzeichen. Für die Urkundenübersetzungen gelten marktüblichen Pauschalpreise, die nach Einsicht der Unterlagen mitgeteilt werden. Eine andere Berechnungsgrundlage ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Übersetzerin zulässig.

(5) Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Diese unterschreitet die jeweils geltenden Sätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) nicht.

(6) Bei Eilaufträgen (Erledigung in 24-Stunden, übers Wochenende oder an den Sonn- und Feiertagen) kann ein Preiszuschlag bis zu 50% erhoben und in Rechnung gestellt werden.

### **10. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht**

(1) Die Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Übersetzerin. Bis dahin hat der Auftraggeber kein Nutzungsrecht.

(2) Die Übersetzerin behält sich ein etwa entstandenes Urheberrecht vor.

### **11. Rücktrittsrecht**

Soweit die Erteilung des Übersetzungsauftrags darauf beruht, dass die Übersetzerin die Anfertigung von Übersetzungen im Internet angeboten hat, verzichtet der Auftraggeber auf sein möglicherweise bestehendes Widerrufsrecht für den Fall, dass die Übersetzerin mit der Übersetzungsarbeit begonnen und den Auftraggeber hiervon verständigt hat.

#### **12. Anwendbares Recht**

- (1) Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Der Erfüllungsort ist der Wohnsitz der Übersetzerin (Neustadt/Weinstraße, RLP).
- (3) Der Gerichtsstand ist der Erfüllungsort.

#### **13. Salvatorische Klausel**

Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen wird durch die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis bzw. dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

#### **14. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Neustadt an der Weinstraße, im Juli 2024